



Stellungnahme

des Marburger Bund Bundesverbandes

zu dem

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und
Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden
Tätigkeiten**

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
Telefax 030 746846-16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 22. Juli 2024

Stellungnahme des MB zum RefE Gesetz zur Änderung des StGB – Stärkung des Schutzes von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Der Marburger Bund bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen den Ansatz des Gesetzgebers, durch eine weitere Änderung strafrechtlicher Vorschriften einen Beitrag zur Reduktion von Angriffen auf Menschen zu leisten, die entweder im Ehren- oder Hauptamt dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben als klares rechtspolitisches Signal.

Neben den individuellen tiefgreifenden Konsequenzen solcher Aggressionen für die unmittelbaren Opfer gilt es auch, zunehmende Verrohungstendenzen in der Gesellschaft allgemein und sinkende Hemmschwellen bei der Gewaltbereitschaft zu verhindern. Hierzu kann die Schärfung des Strafrechts einen Beitrag leisten, wie es bereits durch die in der Begründung erwähnten Gesetzgebungen der Jahre 2017 und 2021 geschehen ist.

Aus unserer Sicht ist allerdings mindestens ebenso wichtig, zur Erreichung dieser Ziele weitere rechts- und gesellschaftspolitische Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem sogenannten Ultima-Ratio-Prinzip ist das Strafrecht das schärfste Steuerungsinstrument des Staates.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 46 Abs. 2 S. 2 StGB Grundsätze der Strafzumessung

Hier: Ergänzender Hinweis auf die „Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“

Nach den Ausführungen des Gesetzgebers in der Begründung soll die Einfügung dieses Passus in erster Linie klarstellend und konkretisierend wirken, da bereits das geltende Recht die strafscharfende Berücksichtigung außertatbestandsmäßiger Folgen zulässt. Durch die explizite Erwähnung im Gesetzestext erhofft man sich eine Signalwirkung für Rechtsprechung und Literatur sowie eine noch stärkere Sensibilisierung der Gerichte und Ermittlungsbehörden angesichts einer steigenden Anzahl von Übergriffen auf „gemeinwohlorientiert tätige Personen“. Darüber hinaus soll gegenüber denjenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden und zudem ein eindeutiges Signal an die möglichen Täter gesendet werden. Ob insbesondere letztere Erwartungen des Gesetzgebers sich angesichts dieser strafrechtlichen Änderung erfüllen werden, bleibt abzuwarten.

Positiv ist aus unserer Sicht zu werten, dass in der Begründung zum Begriff der „einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit“ ausgeführt wird, dass hiervon neben bestimmten ehrenamtlichen auch berufliche Tätigkeiten wie beispielsweise die der Ärztinnen und Ärzte oder der Berufsfeuerwehr und -Berufsrettungskräfte umfasst sind.

An dieser Stelle weisen wir ergänzend darauf hin, dass Gewalt, Drohungen und tätliche Angriffe zunehmend auch im Alltag von ambulanten und stationären Einrichtungen gegenüber den dort Beschäftigten stattfinden. Darauf hatte bereits im Jahr 2021 die 138. Hauptversammlung des Marburger Bundes in ihrem Beschluss Nr. 7 hingewiesen.

Stellungnahme des MB zum RefE Gesetz zur Änderung des StGB – Stärkung des Schutzes von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Auch hier gilt der in der Gesetzesbegründung erörterte Ansatz, dass jenseits der Folgen für das individuelle Opfer die Angriffe nicht nur die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens – hier konkret des Gesundheitswesens – beeinträchtigen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt erschüttern, sondern es zu befürchten steht, dass sich Ärztinnen und Ärzte und andere Angehörige der Gesundheitsberufe aus Angst vor Übergriffen oder infolge Demotivation aus der Patientenversorgung zurückziehen oder erst gar nicht kurativ tätig werden. Der vorgelegte Referentenentwurf setzt hier ein Zeichen und leistet einen Beitrag dazu, einer solchen Entwicklung vorzubeugen.

§ 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Hier: Erweiterung der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle um die Tatbegehung mittels hinterlistigen Überfalls

Der Marburger Bund begrüßt die Ergänzung der Regelbeispiele als noch effektiveren Schutz der Hilfeleistenden vor besonders hinterlistigen Übergriffen, bei denen eine Verteidigung von den Angreifern planmäßig erschwert wird. Hierdurch findet auch ohne Vorliegen eines der anderen Regelbeispiele der erhöhte Strafrahmen Anwendung, was nicht nur Wertschätzung für die Hilfeleistenden ausdrückt, sondern idealerweise auch eine Abschreckungswirkung für potentielle Täter entfalten wird.